Amtsgericht Essen

MERKBLATT

als Hilfestellung bei der Abfassung der Folgeanmeldung zum Partnerschafts-register

(Stand: 24.03.2023)

Abkürzungen:

PartGG = Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe
HGB = Handelsgesetzbuch
PRV = Partnerschaftsregisterverordnung
HRV = Handelsregisterverordnung
BRAO = Bundesrechtsanwaltsordnung
StBerG = Steuerberatungsgesetz

A.

Veränderungen betreffend die Angaben, welche im Rahmen der Erstanmeldung (Merkblatt Ersteintragung) mitgeteilt und sodann eingetragen wurden, sind

- durch sämtliche Partner (einzige Ausnahme: Anmeldungen betr. Zweigniederlassung s.u.);
- beim Registergericht des Sitzes
- **elektronisch** in öffentlich beglaubigter Form **(nur Notar!)** zur Eintragung in das Partnerschaftsregister anzumelden; §§ 4 Abs. 1 Satz 3, 5 Absatz 2 PartGG, 12 HGB.

B.

In Frage kommen hier folgende Veränderungen:

- Name, Sitz, Gegenstand der Partnerschaft, § 4 Abs. 1 Satz 3 PartGG;
- Nachname, Vorname (selten), Wohnort, ausgeübter Freier Beruf des Partners;

Die Änderung ist glaubhaft zu machen. Als Nachweise der Namensänderung reicht beispielsweise aus eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Urkunde über die Namensänderung (Heiratsurkunde).

Hinweis zur Namensänderung eines Partners (beispielsweise durch Eheschließung, Scheidung, Namenserteilung, amtliche Änderung):
Der Name der Partnerschaft kann auch dann unverändert beibehalten werden, wenn der bisherige Name des Partners im Namen der Partnerschaft enthalten ist, §§ 2 Abs. 2 PartGG, 21 HGB.

- Änderungen betr. die gesetzliche bzw. vertragliche Vertretungsbefugnis, §§ 7 Abs. 3 PartGG, 125 Abs. 4 HGB;

- Veränderungen betr. die bestehenden Zweigniederlassungen, §§ 5 Abs. 2 PartGG, 13, 13 c HGB;

C.

Darüber hinaus sind in der gleichen Form beim Registergericht des Sitzes in öffentlich beglaubigter Form anzumelden:

- Eintritt neuer Partner, § 4 Abs. 1 Satz 3 PartGG
  (Anmeldung durch alle, auch den neuen, Partner: Inhalt Merkblatt Erstanmeldung Abschnitt I.) 1. - 8. bezogen auf den neuen Partner; Urkunden gemäß Merkblatt Erstanmeldung Abschnitt III.) 2. und 3.;

  Übt der Partner einen Beruf aus, der bisher nicht in der Partnerschaft vertreten ist (vertragliche Namensänderung und Gegenstandsänderung der Partnerschaft durch Aufnahme des Berufes in den Namen, Anmeldung des neuen Namens und Gegenstandes durch alle Partner)

- Ausscheiden bisheriger Partner, §§ 9 Abs. 1 PartGG, 143 Abs. 2 HGB
  (Anmeldung durch: alle Partner, auch durch den ausscheidenden Partner bzw. seine Erben; bzw. bei Ausscheiden wegen Insolvenz des Partners Anmeldung durch den Insolvenzverwalter)

Ist der nur durch den ausgeschiedenen Partner ausgeübte Beruf nun nicht mehr in der Partnerschaft vertreten (vertragliche Namensänderung durch Streichung des Berufs und Gegenstandsänderung der Partnerschaft), Anmeldung des neuen Namens und Gegenstandes durch alle Partner.
Fortführung des Namens des ausscheidenden Partners im Namen der Partnerschaft: Möglich, jedoch ist Zustimmung des Partners bzw. seiner Erben erforderlich, §§ 2 Abs. 2 PartGG, 24 Abs. 2 HGB. Zustimmung kann im Rahmen der Anmeldung des Ausscheidens erteilt werden.

Hinweis zum Ausscheiden eines Partners bei einer Partnerschaft, welche aus zwei Partnern besteht:
Das Ausscheiden wird außerhalb des Registers wirksam, mit der Wirksamkeit des den Austritt bewirkenden Ereignisses (beispielsweise mit Wirksamkeit der Kündigung).
Folge ist, dass die Partnerschaft erlischt, weil eine „Ein-Mann-Partnerschaft“ rechtlich nicht bestehen kann.
In einem solchen Fall ist durch alle Partner das Ausscheiden des jeweiligen Partners sowie die Beendigung der Partnerschaft und das Erlöschen ihres Namens anzumelden.
Zu verhindern ist die Auflösung also nur durch Aufnahme eines neuen Partners (Wirksamkeit mit Eintragung im Register, § 7 Abs. 1 PartGG analog, also an-

ders als das Ausscheiden) vor Ausscheiden des zweiten Partners.

- die Errichtung von Zweigniederlassungen und sie betr. Veränderungen, §§ 5 Abs. 2 PartGG, 13, 13 c HGB (Anmeldung durch Partner in vertretungsberechtigter Zahl).

- die Auflösung der Partnerschaft §§ 9 Abs. 1 PartGG, 143 Abs. 1 HGB (Anmeldung durch alle Partner);
  (Ausnahme: Auflösung wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Partnerschaft; hier Eintragung von Amts wegen ohne Anmeldung, §§ 2 Abs. 2 PartGG, 32 HGB);

- die Liquidatoren und deren Vertretungsmacht, §§ 10 Abs. 1 PartGG, 148 Abs. 1 HGB. Nach Auflösung findet grundsätzlich die Liquidation statt; Ausnahme: Vereinbarung einer anderen Art der Auseinandersetzung durch die Partner oder Auflösung wegen Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Partnerschaftsvermögen.
  (Die Liquidatoren und deren Vertretungsmacht sind durch alle Partner anzumelden, §§ 10 Abs. 1 PartGG, 148 Abs. 1 HGB)

- Änderungen der Vertretungsregelungen der Liquidatoren, §§ 10 Abs. 1, 148 Abs. 1 Satz 2 HGB;
  (Die Liquidatoren vertreten (anders als die Partner!) die Partnerschaft i. L., grundsätzlich gemeinsam §§ 10 Abs. 1 PartGG, 150 HGB, sofern durch Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung vereinbart ist);

- das Ende der Liquidation und damit das Erlöschen des Namens der Partnerschaft, §§ 10 Abs. 1 PartGG, 157 Abs. 1 HGB (Anmeldung durch alle Liquidatoren, §§ 10 Abs. 1 PartGG, 157 Abs. 1 HGB)

Wichtig: Alle elektronischen Dokumente müssen maschinenlesbar und durchsuchbar sein (§ 5 Absatz 2 PartGG i. V. m. § 12 Absatz 2 Satz 1 HGB).